REGIERUNG VON MITTELFRANKEN

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach

Stadt Nürnberg
Stadtplanungsamt
Stadterneuerung
Marienstraße 6
90402 Nürnberg

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: Denise.Weber@reg-mfr.bayern.de Telefon	Erreichbarkeit	Datum
26.11.2024	RMF-SG34-4653-10-21-9 Frau Weber	+49981/53-1268	Zi. Nr. F 114	13.12.2024

Zuwendungen für städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen
Bayerisches Städtebauförderungsprogramm – Initiative „Flächenentsiegelung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Finanzierung Ihrer Maßnahme erlassen wir folgenden

B E W I L L I G U N G S B E S C H E I D **Nr.: 030 | 2024**

Gegenstand der Bewilligung

Gesamtmaßnahme: 25 Flächenentsiegelung
Teilmaßnahme: 01 Hesperidengärten
Einzelmaßnahme: **001 Neubau eines Hesperidengartens**

Förderfähige Ausgaben

Von den Gesamtkosten der Maßnahme in Höhe von	2.533.700 €
Sind vorläufig förderfähig	2.305.600 €

Dieser Betrag wird als Anteilfinanzierung festgelegt
(Nr. 2.2.2 VV zu Art. 44 BayHO und Nr. 5.1 StBauFR).

Hiervon entfallen auf die 1. Rate 747.400 €

Höhe der Zuwendung

Im Rahmen einer Projektförderung werden hierzu bewilligt 598.000 €
Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt (Nr. 5.1 StBauFR).

Die Gesamthöhe der Zuwendungen beträgt - vorbehaltlich der weiteren Mittelzuteilung - voraussichtlich (Nr. 4.1 Abs. 2 VV zu Art. 44 BayHO) 1.844.600 €

Die Bewilligung der Zuwendungshöhe ergeht unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung. Die Zuwendung verringert sich insbesondere in den Fällen der 2.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-K bzw. ANBest-P).

Die Zuwendungen verteilen sich wie folgt

Jahr	Nr.	Datum	Ausgaben	Finanzhilfen in € - Programmmittel	
				Bund	Land
2024	030	13.12.2024	747.400		598.000
Summe			**747.400**	**598.000**	

Der erhöhte Finanzierungsanteil der Landesmittel wird aus der Förderinitiative „Flächenentsiegelung“ gespeist. Die Zuwendungen bestehen aus einem Fördersatz von 80 % aufgrund von Entlastungsmitteln. Die Landesmittel wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2026 (Nr. 4.2.5 VV zu Art. 44 BayHO).

Bindungsfrist

Die Bindungsfrist beträgt 20 Jahre (Nr. 23 StBauFR, Nr. 4.2.3 VV zu Art. 44 BayHO).

Vorschriften für Einsatz und Verwendung der Zuwendungen

Für Einsatz und Verwendung der Zuwendungen gelten neben diesem Bescheid:

- Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR)
- Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO)
- Art. 49 und 49 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)
- die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (VV zu Art. 44 BayHO)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

Planungserläuterung

Ab dem 16. Jahrhundert wurden von wohlhabenden Nürnbergern neue Gemüsegärten vor den Mauern der dichtbebauten Stadt angelegt, die nach Vorbild adeliger Barockgärten im 17. Jahrhundert zu Erholungsgärten als Bürgergärten der Reichsstadt umgestaltet wurden. Die als Freifläche erhaltenen sogenannten „Hesperidengärten“, bestehend aus drei Gartengrundstücken, sind mit dem Johannisfriedhof ein identitätstragendes Element des Stadtteils St. Johannis. Sie bilden wichtige Grün- und Freiflächen mit hoher Aufenthalts- und Erholungsqualität im dichtbebauten Stadtteil. Die mit dieser Maßnahme erweiterten Hesperidengärten sind in das Ziel der Entwicklung zu einer grüneren Altstadt entlang wichtiger Achsen einbezogen. Außerdem sind sie

ein Bestandteil des im Zuge der Urbanen Gartenschau 2023 fortentwickelten Grünkonzeptes entlang des Johannis-Boulevards.

Die Anlage des künftigen vierten Hesperidengartens soll als eine gestalterische Neuschöpfung und zeitgemäße Interpretation der „Hesperiden-Kultur“ unter Berücksichtigung des barocken Zeitgeistes umgesetzt werden. In Anlehnung an historische Vorbilder finden sich in der Planung Symmetrieachsen, End- und Mittelpunkte sowie als Parterre und Boskette lesbare Zonierungen. Die namensgebende Verbindung zu den goldenen Äpfeln der Hesperiden aus der griechischen Mythologie wird über die Gehölzauswahl hergestellt. Erhaltene Bestandsmauern der ehemaligen Pinselfabrik sind als Sitz- oder Brüstungsmauer sowie als Grundgerüst einer Pergola in das Gestaltungskonzept integriert. Der im südlichen Bereich erhaltene Altbaumbestand bildet den Kern des als Wäldchen „Bosco“ gedachten Gartenabteils. Der von einer Rosenhecke eingefasste Gartenteil erhält zur Schonung des Wurzelbereiches ein aufgeständertes Stege-System. Eine geplante Sprühnebelanlage sorgt für eine Kühlung der Umgebungsluft und steigert damit die Aufenthaltsqualität an heißen Tagen.

Die hochwertige Planung der die historischen Gärten behutsam erweiternden Neuanlage und der sensible Umgang mit dem Baumbestand und den Gebäudefragmenten der ehemaligen Pinselfabrik rechtfertigen die Anerkennung eines erhöhten Planungsaufwandes und damit die Erhöhung der Nebenkostenpauschale um 5 % auf 23 % der förderfähigen Ausgaben der Kostengruppe 300, 400 und hier vor allem der KG 500.

Die geplante Maßnahme entspricht den Zielen der Städtebauförderung und der Förderinitiative Flächenentsiegelung sowie dem Grünkonzept der Stadt Nürnberg, welches ein erhebliches Defizit an Grün- und Freiflächen im westlichen Stadtbereich feststellt.

Bedingungen und Auflagen

Bei einem nachträglichen Wegfall von Fördergrundlagen und -voraussetzungen (vgl. Nrn. 4.1.1 und 4.1.2 StBauFR), soweit sie der Antragsteller zu vertreten hat, wird ausdrücklich ein Widerruf nach Art. 49 Abs. 2a BayVwVfG vorbehalten.

Die Nrn. 1.2 und 1.3 NBest-Bau sind zu beachten (Nr. 6.3 VV zu Art. 44 BayHO).

Wesentliche Änderungen und Abweichungen vom geprüften Städtebauförderungsantrag oder von anderen der Bewilligung zugrundeliegenden Unterlagen bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsstelle.
Der Zuwendungsempfänger ist zur Mitwirkung an einer begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle verpflichtet (Nr. 5.2.9 VV zu Art. 44 BayHO).

Die Stadt stellt sicher, dass auf Bautafeln in geeigneter Weise auf die Förderung durch den Freistaat Bayern im Bayerischen Städtebauförderungsprogramm hingewiesen wird. Dabei ist das Logo „Bayerisches Staatswappen – Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr“ zu verwenden.

Die Einhaltung der Vergaberechtlichen Bestimmungen liegt in der Verantwortung der Kommune und ist mit Vorlage des Verwendungsnachweises schriftlich zu bestätigen.

Der Verwendungsnachweis (Nr. 10.2 VV zu Art. 44 BayHO) ist innerhalb eines Jahres nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorzulegen (Nr. 6.1 ANBest-K). Auf die weitergehenden Regelungen hinsichtlich des Verwendungsnachweises in Nr. 6 ANBest-K wird ausdrücklich hingewiesen.

Im Verwendungsnachweis sind die Ausgaben analog der Kostengliederung, die dem Zuwendungsantrag und der Bewilligung zugrunde lag, nachzuweisen.

Bei einem Einsatz von Städtebauförderungsmitteln des Freistaates Bayern hat der Begünstigte spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens eine gut sichtbare Erläuterungstafel (oder dergleichen) von signifikanter Größe und dauerhafter Qualität (z.B. Acryl, Emaille, Messing, Edelstahl) an einem für eine breitere Öffentlichkeit gut zugänglichen Bereich, z.B. im Eingangsbereich eines Gebäudes anzubringen. Die Gestaltung der Erläuterungstafel ist mit der Regierung abzustimmen.

Die Förderung ist in der öffentlichen Kommunikation (z. B. Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, Internet, Veranstaltungen) angemessen darzustellen. Dabei ist das Logo „Bayerisches Staatswappen – Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr“ zu verwenden.

Der Freistaat Bayern kann die geförderte Maßnahme dokumentieren, auswerten oder veröffentlichen.

Hinweise

Grundlage der Bewilligung bildet der Zuwendungsantrag mit Datum vom 26.11.2024 mitsamt den hiermit vorgelegten Unterlagen. Die Entwurfsplanung und eine Maßnahmenbeschreibung zur Anlage eines neuen Hesperidengartens mit Stand 18.07. und 12.11.2024 liegen der Förderstelle vor. Eine ausführliche Kostenzusammenstellung der Stadt Nürnberg vom 17.07.2024 liegt ebenfalls vor.

Die förderfähigen Ausgaben errechnen sich wie folgt:

KGr	Kostenaufteilung nach DIN 276			davon nicht förderfähige Ausgaben (netto)	förderfähige Ausgaben (netto)	förderfähige Ausgaben (brutto)
100	Grundstück		-	-	-	-
200	Herrichten und Erschließen		-	-	-	-
300	Bauwerk - Baukonstruktion		-	-	-	-
400	Bauwerk - technische Anlagen		-	-	-	-
500	Außenanlagen		-	-	-	-
	510 Erdbau		39.092,38	26.751,60	12.340,78	14.685,53
	520 Gründung, Unterbau		2.301,45	-	2.301,45	2.738,73
	530 Oberbau, Deckschichten		460.149,64	-	460.149,64	547.578,07
	540 Baukonstruktion in Außenanlagen		378.647,41	-	378.647,41	450.590,42
	550 Technische Anlagen in Außenanlagen		82.212,20	-	82.212,20	97.832,52
	560 Einbauten in Außenanlagen und Freiflächen		168.411,85	-	168.411,85	200.410,10
	570 Vegetations-, Pflanz- und Saatflächen		142.894,22	-	142.894,22	170.044,12
	590 sonstige Maßnahmen für Außenanlagen		303.048,27	-	303.048,27	360.627,45
600	Ausstattung und Kunstwerke		-	-	-	-
	640 künstler. Ausstattung, zwei Kunstobjekte Skulpturen		67.226,89	-	31.000,12	36.890,14
700	Baunebenkosten (s. u. "Nebenrechnung BNK-Pauschale")		-	-	356.501,34	424.236,59
	710 Bauherrenaufgaben		49.667,86	49.667,86	-	-
	720 Vorbereitung, Kampfmitteluntersuchung, SaP		13.445,38	13.445,38	-	-
	730 Objektplanung, Architektenleistung		264.105,00	264.105,00	-	-
	740 Fachplanung, Gutachten und Beratung		78.991,60	78.991,60	-	-
	750 Kunstwettbewerb		16.806,72	16.806,72	-	-
	760 Baugrundgutachten, Beteiligungen, Veröffentl., Druck		62.184,87	62.184,87	-	-
	Summe		2.129.185,74		1.937.507,28	2.305.633,66
	Mehrwertsteuer	19%	404.545,29		368.126,38	
	Summe		2.533.731,04		2.305.633,66	2.305.633,66
	Kostengruppenübergreifende nicht förderfähige Ausgaben					
					förderfähige Ausgaben insgesamt	2.305.633,66
					gerundet	**2.305.600,00**
	Nebenrechnung Kunst-Pauschale		*förderfähige Baukosten KGr 300 und 500 (brutto)*			*1.844.506,93*
		2%	*Baunebenkostenpauschale (brutto)*			*36.890,14*
			tatsächliche BNK (brutto)			*80.000,00*
	Nebenrechnung BNK-Pauschale		*förderfähige Baukosten KGr 300 bis 500 (brutto)*			*1.844.506,93*
	Planung im Umfeld d. barocken Gartens u. Einzeldenkmäler	23%	*Baunebenkostenpauschale (brutto)*			*424.236,59*
			tatsächliche BNK (brutto)			*577.389,70*
Ergebnis der Vergleichsrechnung: Die Baunebenkostenpauschale ist niedriger als die tatsächlichen Baunebenkosten - der überschießende Betrag bleibt außer Ansatz						

Der förderfähige städtebauliche Mehraufwand ergibt sich aus den Kosten für die geplante Entsiegelung und Parkgestaltung und der daraus resultierenden Verbesserung der Aufenthaltsqualität und des Kleinklimas und kann zu 100 % anerkannt werden.

Als förderfähig anerkannt werden kann auch der Aufwand für die Entwicklungspflege, hier über zwei Jahre. Voraussetzung ist der Nachweis der Beauftragung im Zuge des Verwendungsnachweises.

Nicht zuwendungsfähig sind Personal- und Sachkosten der Kommune und der kommunalen Unternehmen, hier Bauherrenaufgaben (Nr. 5.3.1 StBauFR).

Weitere Förderungen durch Zuwendungen Dritter sind derzeit nicht bekannt.

Finanzierungsplan:

Bewilligte Finanzhilfen Bayerisches Städtebauförderungsprogramm	598.000 €
Zu bewilligende Finanzhilfen Bayerisches Städtebauförderungsprogramm	1.246.600 €
Eigenanteil der Stadt Nürnberg	461.000 €
Zuwendungsfähige Ausgaben	2.305.600 €
Weitere Zuwendungen	0 €
Weitere Eigenmittel	228.100 €
Gesamtkosten der Maßnahme	2.533.700 €

Die förderfähigen Ausgaben werden als Anteilfinanzierung festgelegt. Eine Nachförderung ist grundsätzlich nicht möglich. Evtl. Mehrkosten bzw. höhere Aufwendungen oder niedrigere Erträge gehen insoweit zu Lasten des Antragstellers.

Die bewilligten Zuwendungen können entsprechend dem Kostenanfall anteilig zur Auszahlung angefordert werden (Nr. 24 StBauFR, Nr. 7.2 VV zu Art. 44 BayHO). Die Auszahlung der Zuwendungen steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung solcher Mittel.

Die Auszahlung in Höhe von 5 % der Zuwendungen erfolgt erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises (Nr. 24 StBauFR, Nr. 5.2.6 VV zu Art. 44 BayHO).

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Sauer
Ltd. Baudirektorin